



**BUNDESVERWALTUNGSAMT**  
Außenstelle Friedland

Vfg.

Bundesverwaltungsamt, Postfach 7, 37131 Friedland

Referatsleitung ROAR Mrugalla	
Sachbearbeitung VAe Haida	
Dateiablage D:\Daten\ALB-Abstam. 2003.doc	
Poststelle Abgesandt	Anlagen

1. Frau  
Natalja [REDACTED]  
ul. MKR B, Hs. 435/116  
636762 Streschewoj

Russische Föderation

Telefax  
(0 55 04) 8 01 -

3 91

e-mail

@bva.bund.de

Internet

www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

IIIB3/SU-1210440/4

Telefon, Name  
(0 55 04) 8 01 -

202, Fr. Haida

Friedland

21.01.2003

**Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**

Antragsteller:

1. [REDACTED], Natalja, 26.03.1970
2. [REDACTED], Alexandr, 13.05.1967
3. [REDACTED], Jekatherina, 19.08.1987
4. [REDACTED], Viktoria, 05.09.1998

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

Ihr Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland (Aufnahmeantrag) nach §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 BVFG i. V. m. §§ 4 und 6 BVFG, beim Bundesverwaltungsamt eingegangen am 14.05.1999,

ist abzulehnen.

Begründung:

Ob Sie, Frau, Natalja [REDACTED], bei der Ausstellung Ihres ersten Inlandspasses ein Bekenntnis zur deutschen Nationalität abgegeben haben und ob Ihnen die deutsche Sprache innerhalb der Familie vermittelt wurde, kann dahinstehen, da Sie das Erfordernis der deutschen Abstammung nicht erfüllen.

Eine deutsche Staatsangehörigkeit Ihrer Eltern wird von Ihnen nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

Da es sich bei Ihrer Mutter, Frau, Frida [REDACTED], wie mit Bescheid vom 21.01.2003, festgestellt wurde, nicht um eine deutsche Volkszugehörige im Sinne von § 6 Abs. 2 BVFG handelt und Ihr Vater, Herr Viktor [REDACTED], zweifelsfrei ein russischer Volkszugehöriger ist, mangelt es Ihnen bereits am Merkmal der Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 BVFG.

Diensträume

Heimkehrstr. 16  
37133 Friedland

Servicezeit

Anrufe bitte möglichst

Mo.-Fr. 08:00 - 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger

Bundeskasse Bonn  
Konten  
Landeszentralbank Bonn, Nr. 380 010 60 (BLZ 380 000 00) oder  
Postbank Köln, Nr. 119 00-505 (BLZ 370 100 50)

Die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 BVFG ist daher **abzulehnen**.

Die Möglichkeit einer Einbeziehung in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers gem. § 27 i. V. m. § 7 Abs. 2 BVFG besteht für Sie nicht, da sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen Familienangehörige, in deren Aufnahmebescheid Sie einbezogen werden könnten, nicht im Herkunftsgebiet aufhalten. Auch eine nachträgliche Einbeziehung wegen besonderer Härte in den Aufnahmebescheid eines bereits im Bundesgebiet lebenden Spätaussiedlers kommt für Sie nicht in Betracht.

Da Sie selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler nicht erfüllen, kommt auch eine Einbeziehung von Ihren o. g. Familienangehörigen in den von Ihnen beantragten Aufnahmebescheid nicht in Betracht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, oder zur Niederschrift beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, Köln (Riehl) einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
z. U.

Haida

3. Datensatz pflegen/ Eintrag Notizblock erl.  
4. abgesandt 21.01.2003  
5. WV 21.07.2003

I. A.



21.01.2003